

# Vertrag

## 1. Angebotsdetails und Garantien

1.1 Der Kunde \_\_\_\_\_ bestätigt

a) folgende persönliche und unübertragbare digitale Authentifizierungs-daten erhalten zu haben:

Benutzername: (füllt Provider aus) \_\_\_\_\_

Passwort : (füllt Provider aus) \_\_\_\_\_

b) folgende statische öffentliche IP-Adresse(n) erhalten zu haben:

Statische IP-adresse: (füllt Provider aus) \_\_\_\_\_

Jede 1. statische öffentliche IP-Adresse ist inklusive. Bei Privatanschlüssen nur auf Anfrage.

Jede weitere Adresse wird bei Business und auch Privatanschlüssen mit 3€ + Mw.-Str. monatlich verrechnet.

1.2 Ergänzend zu Beiblatt A) erklären sich beide Parteien einverstanden, dass der Vertrag eine **Laufzeit von mindestens einem Jahr hat und sich stillschweigend verlängert, sofern nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist vom Vertrag zurücktritt** (Details über den Rücktritt entnehmen sie den weiteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

1.3 Dolomitinetworks **garantiert eine 99%ige Verfügbarkeit des Dienstes pro Jahr. Dabei darf eine einzelne Unterbrechung nicht mehr als 2 Arbeitstage erreichen.** Trotz der verschiedenen Priorisierung von Privat- und Businessanschlüssen **wird ein Minimum von 50% der Maximalbandbreite immer garantiert.**

1.4 Dolomitinetworks bietet über die Verfügbarkeitsgarantieren unter Art. 1.3 hinaus auch einen **24h All-In-Service an (Details auf Anfrage).**

1.5 Dolomitinetworks bietet als erster Provider überhaupt die sogenannte **INTERNE PORTABILITÄT** zwischen verschiedenen Technologien an. Wie Sie dem Beiblatt A/B Angebote entnehmen können, brauchen Sie bei uns keinen neuen Vertrag abschließen und keine Neuanschlussgebühren zu bezahlen, wenn sie morgen von unserem WLAN-Anschluss auf unseren Glasfaseranschluss wechseln.

1.6 **DAS INTERNET IST KEINE EINBAHNSTRASSE! Dolomitinetworks hat schon heute das Internet von Morgen im Angebot! SDSL (synchronous data subscriber line) mit FLAT (unlimitiertes Downloadvolumen).**

Es gibt wie drei Qualitätskategorien „Privat“, „Business“ und „Hotel“. Die Qualität von Business-anschlüssen ist im Verhältnis 1:10 priorisiert gegenüber einem Privatanschluss. Hotel-anschlüsse haben darüber hinaus kein herkömmliches Traffic-Shaping oder Queing. Öffentliche Adressen sind bei Business-anschlüssen inklusive, bei Privat-anschlüssen auf Anfrage auch. Es gibt nur fixe öffentliche IP-Adressen. Unser Kapital ist die Qualität und der Service der Dienste, deshalb behält sich Dolomitinetworks das Recht vor, einem Kunden welcher deutlich mehr Bandbreite benötigt als sein gewähltes Profil, die Fortführung des Vertrags zu verweigern.

1.7 Netzwerkgeräte von Dolomitinetworks sind in **Leihgabe und in Vollgarantie vor Ort!** Mit Ausnahme von Routern eines Spezial-Installationspakets. Dieser bleibt auch nach Vertragsende im Besitz des Kunden. **Der Dienst von Dolomitinetworks kann nur mit einem Router garantiert werden, welcher in der Kompatibilitätsliste ausgewiesen ist (siehe [www.dolomitinet.it](http://www.dolomitinet.it)).** Eventuelle bereits bestehende, vom Kunden weiterhin benötigte Router (z.B.: für VoIP Telefondienste) werden dem ersten Router nachgeschaltet/kaskadiert. Dolomitinetworks nimmt alle notwendigen Konfigurationen im Rahmen der Aktivierung vor.

**1.8 (siehe\*)** Dolomitinetworks garantiert durch eben beschriebene Routertests, als erster Provider überhaupt, dass VoIP Dienste (natürlich nur ohne vorhandene Probleme mit dem primären Internet-Dienst) reibungslos funktionieren. Dolomitinetworks hat zwar aktuell noch keine eigenen VoIP-Dienste im Angebot, wir garantieren aber für die VoIP-Dienste in 2. Ebene von folgendem Anbieter: RAIFFEISEN ROLVOICE ([www.myrol.it](http://www.myrol.it)). Die VoIP Anschlüsse von ROLVOICE sind nicht providergebunden sondern frei, d.h. sie funktionieren auf jedem Internetanschluss. Wenn ein Kunde einen speziell getesteten Router für VoIP von Dolomitinetworks kauft, dann ist die Erstkonfiguration inklusive.

**1.9 (siehe\*\*\*) Repeater Stationen:** Die Stärke der Dienste von Dolomitinetworks liegt in der kapillaren Verteilung der sog. Repeating-Stationen um auch wirklich ALLE Kunden zu erreichen! Für das Anbringen von Repeating-Stationen gibt es besondere Vergünstigungen. (Details dazu auf Anfrage).

**1.10 Die Bezahlung der Dienste von Dolomitinetworks erfolgt über 3-monatliche Rechnungslegung. Es ist jedem Kunden aus praktischen Gründen frei gestellt einen Dauerauftrag seinerseits einzurichten. Dabei sind 10 Tage Probezeit (Regressfrist) in jedem Fall unentgeltlich.**

**1.11 Zwecks Aktivierung der Dienste obliegt es dem Kunden, die ordnungsgemäß datierten, ausgefüllten und unterschriebenen Formulare und Vertragsdokumente zusammen mit einer BEIDSEITIGEN Kopie eines gültigen Ausweisdokuments an Dolomitinetworks zurückzugeben** (über das traditionelle FAX hinaus werden wie laut Gesetz auch alle elektronisch-schriftlichen Rücksendungen (e.g. gescannte Dokumente) akzeptiert, sofern sie ordnungsgemäß unterzeichnet wurden).

## **2. Datenerhebung und Abonnement**

Hiermit erklärt der/die \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_, Steuernummer: \_\_\_\_\_,

wohnhaft In (Strasse Nr.) \_\_\_\_\_,

CAP \_\_\_\_\_ Ortschaft \_\_\_\_\_,

E-Mail \_\_\_\_\_,

Handy-Nr. \_\_\_\_\_, Tel.-Nr. \_\_\_\_\_,

Firmenbezeichnung \_\_\_\_\_,

Mw.Str.-Nr. \_\_\_\_\_,

alle Punkte unter Artikel 1, das Beiblatt C (Datenschutz), sowie die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und bestätigt durch die Auswahl per „Kreuz“ das entsprechende Angebot im Beiblatt A oder B anzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Leserliche Unterschrift

## **3. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **3.1. Vertragsparteien und Gegenstand**

3.1.1 Dolomitinetworks bietet die Dienste aufgrund der allgemeinen Genehmigung gemäß den Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 259/2003 in der jeweils geltenden Fassung des "Codice delle Comunicazioni elettroniche" an.

3.1.2 Die Erbringung der Dienste erfolgt nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften Italiens und der Gemeinschaft (Gesetz), nach den Beschlüssen der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCom) und nach den Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196 vom 30. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung (codice privacy) und nach den Beschlüssen der Datenschutzbehörde.

3.1.3 Ist der Kunde eine natürliche Person, muss er erklären, ob er den Vertrag für nichtgewerbliche Zwecke abschließt. In diesem Fall ist er als Verbraucher durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 206/2005 in der jeweils geltenden Fassung "Codice del Consumo" geschützt. Businesskunde ist die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag für gewerbliche Rechnungsstellung seine MwSt.-Nummer angibt!

3.1.4 Der vorliegende Vertrag regelt die Beziehungen zwischen Dolomitinetworks und dem Kunden (im Folgenden gemeinsam als Parteien bezeichnet) im Hinblick auf die Erbringung bzw. Lieferung der vom Kunden im Antrag ausgewählten Dienste und Geräte, mit deren Antrag akzeptiert der Kunde ein spezifisches gewerbliches Angebot von Dolomitinetworks und trifft seine Wahl aus den verfügbaren Optionen (Antrag), welche Dolomitinetworks zum gegebenen Zeitpunkt im Publikumsangebot hat.

3.1.5 Der Antrag, das vom Kunden akzeptierte technisch-gewerbliche Angebot (Auftragsformular) mit dazugehörigen Informationsunterlagen, die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen und die Servicekarte bilden zusammen den vorliegenden Vertrag. Im Falle von Widersprüchen haben die vom Kunden akzeptierten oder ausgehandelten spezifischen gewerblichen Bedingungen Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

3.1.6 Der Vertrag ersetzt allfällige frühere zwischen den Parteien bestehende Absprachen, Vereinbarungen oder Verträge bezüglich der Erbringung bzw. Lieferung von Diensten und Geräten und gilt mit den Änderungen nach Artikel 6 auch für die Erbringung bzw. Lieferung von Diensten und Geräten, die während der Vertragsdauer erbeten werden.

### **3.2 Antrag des Kunden**

3.2.1 Der Kunde unterbreitet Dolomitinetworks den Antrag. Dies kann entweder direkt erfolgen oder über die Ladengeschäfte, in denen die Dienste zum Verkauf angeboten werden und/oder über die von Dolomitinetworks mit der Entgegennahme der Kundenanfragen beauftragten Stellen (Dolomitinetworks Vertriebsnetz). Zu diesem Zweck hat der Kunde, nachdem er den Vertrag vollinhaltlich gelesen und akzeptiert hat, das von Dolomitinetworks hierfür vorgesehene Dokument in papier-schriftliche oder elektronisch-schriftliche Dokument (Auftragsformular) auszufüllen, zu datieren und zu unterschreiben. Der Antrag des Businesskunden gilt als unwiderrufliche Vertragsanfrage.

3.2.2 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben. Er verpflichtet sich, alle bis zum Vertragsende notwendigen Berichtigungen, Ergänzungen oder Änderungen unverzüglich in einer papierlich-schriftlichen oder elektronisch-schriftlichen Form mitzuteilen. Der Betreiber ist in jedem Fall berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen die für die Ausführung des Vertrags notwendigen Auskünfte einzuholen.

3.2.3 Sofern der Antrag des Kunden bei Dolomitinetworks auf elektronisch-schriftlichem Weg und ohne Austausch von E-Mail Nachrichten oder gleichwertigen individuellen Mitteilungen eingeht, bestätigt Dolomitinetworks ohne ungerechtfertigten Verzug den Empfang des Auftrags und macht dem Kunden die Informationen nach Art. 13 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 70 vom 9. April 2003 in der jeweils geltenden Fassung zugänglich. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Empfangsbestätigung, soweit nicht anders vereinbart wurde, keine Annahme des Kundenantrags darstellt.

3.2.4 Dolomitinetworks stellt dem Kunden in papierlich-schriftlicher oder elektronisch-schriftlicher Form (pec-mail) gleichgestellt einem dauerhaften Datenträger die Formulare und Vertragsdokumente zur Verfügung. Sollte der Kunde eines Fernabsatzvertrags der Meinung sein, den Dienst nicht bestellt zu haben, so ist er berechtigt, per Fax oder einfacher E-Mail an die in Artikel 24 genannten Adressen Widerspruch einzulegen. Das Recht des Privatkunden, nach Artikel 3 und 57 des "Codice del Consumo" jederzeit und auf jeglichem Weg Widerspruch einzulegen, bleibt unberührt.

### **3.3 Annahme des Antrags und Abschluss des Vertrags**

3.3.1 Erfolgt der Vertragsabschluss ausschließlich durch Einsatz eines oder mehrerer Fernkommunikationsinstrumente, also ohne körperliche und gleichzeitige Anwesenheit von Dolomitinetworks oder deren Vertriebsnetz und des Kunden, so gelten die Bestimmungen des Beschlusses der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen AGCom Nr. 664/U6/CONS in der jeweils geltenden Fassung bzw. im Falle von Privatkunden, die Bestimmungen über den Fernabsatzvertrag in Art. 50 ff. des "Codice del Consumo" Für den Fall, dass der Vertrag aufgrund eines Antrags des Kunden abgeschlossen wird oder werden soll, die der Kunde auf dem Postweg eingereicht hat oder die er Dolomitinetworks und/oder den von Dolomitinetworks mit dem Empfang Beauftragten außerhalb der Geschäftsräume von Dolomitinetworks und außerhalb der Ladengeschäfte des Vertriebsnetzes, an einem öffentlichen oder öffentlich zugängigen Orte oder am

Wohnsitz oder einer anderen Adresse des Kunden vorgelegt hat, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses der Aufsichtsbehörde AGCom Nr. 664/06/CONS in der jeweils geltenden Fassung bzw. im Falle von Privatkunden, die Bestimmungen über den Vertrag "außerhalb der Geschäftsräume" in Art. 45 ff. des "Codice del Consumo".

3.3.2 Der Vertrag kommt bezüglich der aktivierten Dienste zustande, sobald Dolomitinetworks dem Kunden die Annahme des Antrages schriftlich mitgeteilt hat oder die Annahme durch Aktivierung der Dienste bekundet.

3.3.3 Dolomitinetworks behält sich vor, den Antrag nicht anzunehmen und die Dienste nicht zu aktivieren, wenn Umstände vorliegen, welche die ungestörte Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten behindern können, in jedem Fall aber, wenn a) der Kunde folgende Angaben nicht oder unrichtig, unvollständig, unleserlich oder wahrheitswidrig gemacht hat: Angaben zu seiner Identität, seine Meldedaten, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seinen Rechtssitz, seine Eigenschaft als Vertreter oder Bevollmächtigter eines Dritten und die entsprechenden Befugnisse, b) der Kunde oder der Unterzeichner des Antrags nicht eindeutig durch ein Ausweisdokument identifiziert werden kann, minderjährig ist, zur Unterzeichnung des Vertrages nicht rechtlich befugt ist, nicht Inhaber der lokalen Zugangsleitung zum Kunden ist, über welche die Dienste bereitgestellt werden sollen, nicht über die Räumlichkeiten verfügen kann, in denen er die Aktivierung der Dienste beantragt, c) die Vertragsunterlagen, die der Kunde Dolomitinetworks gemäß vorstehenden Punkten 2.1, 2.2 und 2.4 eingereicht hat, ganz oder teilweise unvollständig oder unleserlich sind, d) auf den Kunden, einen Geschäftsführer oder einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter folgende Umstände zutreffen: Eintragung im Protestregister, Einleitung von Vollstreckungsverfahren in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen, Konkurs, Konkursverfahren, Zwangsliquidationen, Geschäftsaufsicht, außergerichtlicher Vergleich, e) der Kunde, ein Geschäftsführer oder ein unbeschränkt haftender Gesellschafter bereits in der Vergangenheit Vertragspflichten gegenüber Dolomitinetworks oder gegenüber einem anderen beherrschenden, beherrschten oder verbundenen Unternehmen nach Artikel 2359 Zivilgesetzbuch verletzt hat oder sich aufgrund von Überprüfungen, die vorgenommen wurden zur Vermeidung des Insolvenzrisikos, zur Betrugskontrolle und zum Förderungsschutz, in einer Verfassung befindet, welche die ordnungsgemäße Bezahlung der Dienste gefährdet, f) wenn die Aktivierung und Erbringung der Dienste aufgrund technischer oder organisatorischer Hindernisse, so auch wegen der Nichtverfügbarkeit der notwendigen Ressourcen, Dienste und Leistungen im öffentlichen Netz für den lokalen Zugang zum Kunden, unmöglich oder sehr problematisch ist

3.3.4 Die Gründe, die dem Abschluss des Vertrages und/oder der Aktivierung der Dienste entgegenstehen, teilt Dolomitinetworks dem Kunden unverzüglich und jedenfalls innerhalb der Aktivierungsfrist mit.

### **3.4 Vertragsdauer und Rücktritt**

3.4.1 Der Vertrag hat eine Mindestdauer von 1 Jahr und verlängert sich stillschweigend jeweils wieder um ein weiteres Jahr, sofern nicht unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist eine der Parteien seinen Rücktritt papierlich-schriftlich oder elektronisch-schriftlich (es gilt auch eine einfache E-Mail) mitteilt. Allfällige Sondertarife, Preisnachlässe oder wirtschaftliche Vorteile kann Dolomitinetworks dem Kunden jedoch erst gewähren, wenn dieser das jeweilige Angebot mindestens für die Dauer eines Jahres ab dessen Aktivierung wahrgenommen hat, es sei denn, im Angebot ist eine andere Frist genannt.

3.4.2 Dolomitinetworks behält sich vor, jederzeit unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Kunden vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des allgemeinen Rücktritts von den Verträgen wegen Einstellung des Dienstes ist der Rücktritt mit einer Frist von 90 Tagen durch a) Anzeige in mindestens zwei Tageszeitungen, wobei es sich bei einer Tageszeitung um eine überregionale handeln muss, und b) bei Anzeigen über die Website von Dolomitinetworks zu erklären.

3.4.3 Im Falle eines Fernabsatzvertrags oder eines außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrags ist der Privatkunde gemäß Artikel 64-67 des "Codice del Consumo" in der jeweils geltenden Fassung - soweit vom Gesetz vorgeschrieben - berechtigt, innerhalb von 10 Tagen ab des außerhalb der Geschäftsräume gestellten Antrags oder ab Abschluss des Fernabsatzvertrags oder innerhalb der anschließenden gesetzlich vorgesehenen Frist ("Widerrufsfrist") ohne Vertragsstrafen und ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Das Widerrufsrecht wird ausgeübt durch eine schriftliche Mitteilung an Dolomitinetworks der Einschreiben mit Rückantwort oder über Telegramm, Telex, einfache E-Mail oder Fax. Mit Empfang des Widerrufs sind die Parteien ihrer jeweiligen Verpflichtungen entbunden, unberührt hiervon bleibt jedoch: a) die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Entgelts für die von Dolomitinetworks zwischenzeitlich bereits ganz oder teilweise bereits ausgeführten Leistungen und damit zur Erstattung der Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der begonnenen Ausführung stehen einschließlich des Beitrags für die Aktivierung des Dienstes. b) Dies schließt sowohl die Rückgabe bzw. Demontage von bereits angebrachten Geräten beim Kunden in unversehrtem Zustand, als auch c) die Pflicht von Dolomitinetworks dem Kunden etwaige bereits geleistete Anzahlungen für Geräte zurückzuerstatten.

3.4.4 Nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 40/2007 in der jeweils geltenden Fassung und des Beschlusses 664/06/CONS in der jeweils geltenden Fassung kann der Kunde ohne Vertragsstrafen unter Wahrung einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Dolomitinetworks per Einschreiben, Fax, oder einfacher E-Mail vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt des Kunden wird wirksam mit der effektiven Deaktivierung der Dienste und/oder, falls Migration oder Portierung beantragt wurde, mit der Übertragung des Anschlusses, die innerhalb einer Frist von längstens 30 Tagen nach Erhalt der Rücktrittsmittlung des Kunden oder innerhalb der kürzeren gesetzlichen Frist zu erfolgen hat, es sei denn, der Kunde selbst hat einen späteren Termin genannt.

**Die Mindestvertragsdauer ist 3 Monate.** Bei Vertragsbeendigung vor dieser Frist hat der Kunde Dolomitinetworks alle durch den Rücktritt bedingten, nachweislich vor und nach dem Rücktritt entstandenen Kosten zu erstatten, wie beispielsweise die Kosten für die Deaktivierung und Demontage des Anschlusses und die sonstigen Kosten und Strafgebühren, die Dolomitinetworks in Folge des Rücktritts aufzuwenden

hatte. Ferner alle Rabatte oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteile, die dem Kunden im Rahmen einer bestimmten Aktion gewährt wurden, sofern die Aktion und/oder die entsprechenden Nutzen von Dolomitinetworks von einer Mindestdauer abhängig gemacht wurden, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Rücktritts noch nicht erreicht ist.

3.4.5 Die Ausübung des Rücktrittrechts/Regressrechts nach Artikel 4.4 verpflichtet den Kunden ferner, durch Einmalzahlung den allfälligen Restpreis der von ihm gekauften Geräte zu entrichten. Gemietete oder leihweise überlassene Geräte hat der Kunde auf eigene Initiative und eigene Kosten zusammen mit allfälligen Zubehörteilen unversehrt und in normalem Erhaltungszustand innerhalb von 10 Arbeitstagen zurückzugeben oder alternativ deren Listenpreis zu zahlen.

3.4.5 Bei Beendigung des Vertrags, aus welchem Grund auch immer, hat der Kunde Anspruch auf Rückzahlung der vorausbezahlten Beträge für Dienste, die er zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung noch nicht genutzt hat; hiervon abzuziehen sind allfällige Vorteile aus Aktionen und alle sonstigen, Dolomitinetworks vom Kunden geschuldeten Beträge (Restforderung). Die Bedingungen, Fristen und Modalitäten für die Verrechnung der Restforderung sind der Webseite von Dolomitinetworks zu entnehmen.

3.4.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Beendigung der Dienste aus welchem Grund auch immer die Löschung der die Dienste betreffenden Daten bewirkt.

### **3.5 Änderungen des Vertrags**

3.5.1 Dolomitinetworks kann den Vertrag aus technischen, wirtschaftlichen oder mit der Entwicklung des Marktes und der Netze zusammenhängenden Gründen ändern. In diesem Fall hat Dolomitinetworks den Kunden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen durch papierlich-schriftliche oder elektronisch-schriftliche Mitteilung zu informieren.

3.5.2 Ergibt sich aus den Änderungen eine Kostenerhöhung für den Kunden oder eine Verschlechterung seiner Vertragsposition, kann der Kunde ohne zusätzliche Kosten oder Vertragsstrafen per Einschreiben mit Rückantwort oder per Fax, die spätestens 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung bei Dolomitinetworks eingehen müssen, vom Vertrag zurücktreten. Andernfalls gelten die Änderungen als angenommen und werden wirksam.

3.5.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags entsprechend dem Angebot von Dolomitinetworks können nach den für den Vertragsabschluss geltenden Modalitäten vom Kunden verlangt und von Dolomitinetworks akzeptiert werden

3.5.4. Aufgrund von gesetzlichen Vorschriften notwendigen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages werden automatisch ab Inkrafttreten der jeweiligen Gesetze wirksam. Dolomitinetworks informiert den Kunden entsprechend.

### **3.6 Aktivierung der Dienste**

3.6.1 Der Kunde stellt auf eigene Initiative und Kosten die Räume für die Nutzung der Dienste, die Installation und Nutzung allfälliger, von Dolomitinetworks gelieferter Geräte bereit und besitzt alle hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehört auch die Kontinuität der elektrischen Versorgung und die entsprechende Erdung nach Vorgabe des Gesetzes. Die Folgen allfälliger Verzögerungen, Funktionsstörungen oder Ausfälle, die auf die Nichteignung der Räume und deren Einrichtungen, Ausstattungen sowie deren mangelhaftem Schutz vor Umwelteinflüssen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden. Daraus folgende Schäden an Telekommunikationsgeräten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

3.6.2 Mit dem vorliegenden Antrag ermächtigt der Kunde Dolomitinetworks schon jetzt zur Ausführung etwaiger Maßnahmen, die für die Aktivierung der Dienste notwendig sind, für die Übergabe und Installation der Geräte und für zulässige technische Anforderungen sowie ggf. des Verfahrens der Migration und/oder Portierung der Nummer gemäß Artikel 11. Ferner genehmigt der Kunde den Zutritt autorisierter, sich ausweisende Mitarbeiter von Dolomitinetworks zu seinen Geschäftsräumen nach Terminabsprache,

3.6.3 Vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände, Ereignisse höherer Gewalt, dem Kunden zuzuschreibenden Vorfällen und der Klausel in vorstehendem Artikel 3.4 nimmt Dolomitinetworks die Aktivierung der Dienste innerhalb von 30 Tagen ab Antrag oder innerhalb der im Vertrag oder vom Gesetz vorgesehenen anderen Frist vor. Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 1256, Zivilgesetzbuch gilt die Frist während der gesamten Zeit als gehemmt, in der die Hinderungsstände andauern. Die Pflicht von Dolomitinetworks, dem Kunden die festgestellte Hinderung und, soweit möglich, die daraus zu erwartende Verzögerung mitzuteilen, bleibt unberührt.

3.6.4 Dolomitinetworks teilt dem Kunden das Datum der Dienstaktivierung mit. Ab diesem Datum gelten die Dienste als ordnungsgemäß aktiviert und erbracht, es sei denn, der Kunde hat unverzüglich eine Reklamation vorgebracht.

3.6.5 Bringt der Kunde eine Reklamation vor, in der er eine Verzögerung gegenüber dem spätesten Termin für die Aktivierung der Zugangsleitung, ohne Betreiberwechsel, oder bei der Verlegung des Anschlusses (von einer Adresse zu einer anderen Adresse des Kunden), oder die Tatsache bemängelt, dass er nicht rechtzeitig über den Zeitpunkt der Maßnahmen oder über die Hindernisse informiert wurde, und/oder dass er unwahre Informationen über technische/administrative Hindernisse erhalten hat, hat Dolomitinetworks innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt der Reklamation das Vorliegen des bemängelten Umstandes festzustellen. Ist der Umstand nach Artikel 3.6.3 Dolomitinetworks zuzuschreiben, so gewährt Dolomitinetworks dem Kunden automatisch und ohne dass es einer besonderen

Aufforderung des Kunden bedarf, die in der Servicekarte vorgesehene Entschädigung für die Verzögerung nach den dort genannten Modalitäten.

### **3.7 Pflichten von Dolomitinetworks und Aussetzung der Dienste**

3.7.1 Dolomitinetworks erbringt die vertragsgegenständlichen Dienste für den Kunden regelmäßig und kontinuierlich zu den im Vertrag genannten Bedingungen und technischen Modalitäten und übernimmt diesbezüglich eine Verpflichtung zur Erbringung versprochener Leistungen unberührt bleiben: a) das Recht von Dolomitinetworks, vorübergehend alternative Methoden der Erbringung des Dienstes einzusetzen, um zeitweiligen Hindernissen abzuweichen, b) die in Artikel 3.5 genannten Änderungen und c) die im Vertrag geregelten Möglichkeiten der Aussetzung der Dienste.

3.7.2 Im Falle von Störungen, die das Netz, die Ressourcen oder die Anlagen betreffen, mit denen die Dienste erbracht werden, ist Dolomitinetworks berechtigt, die Erbringung der Dienste ganz oder teilweise, auch ohne Vorankündigung, einzustellen, unabhängig davon, ob die Störungen durch unvorhergesehene Umstände, Ereignisse höherer Gewalt oder durch außerordentliche, nicht geplante und nicht planbare technische und/oder betriebliche Erfordernisse verursacht wurden.

3.7.3 Geplante Änderungs- und/oder Wartungsmaßnahmen, die das Netz, die Ressourcen oder die Anlagen betreffen, mit denen die Dienste erbracht werden und die Unterbrechungen und/oder Einschränkungen der Dienste mit sich bringen, werden dem Kunden von Dolomitinetworks, auch papierlich-schriftlich oder elektronisch-schriftlich per E-Mail oder SMS-Mitteilung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Maßnahmen angekündigt.

3.7.4 Im Falle der Nichterfüllung seitens des Kunden, sei es, dass dieser sich auf die Zahlung der Entgelte, auf die Leistung der Sicherheiten oder der auf die Pflichten des Kunden bezieht, kann Dolomitinetworks den von der Nichterfüllung betroffenen Dienst sowie die etwa untrennbar mit diesem zusammenhängenden anderen Dienste aussetzen, was mit einer Frist von 15 Tagen per Einschreiben mit Rückantwort anzukündigen ist. Während der Dauer der Aussetzung ist der Kunde zur ungekürzten Zahlung der Gebühr für die ausgesetzten Dienste verpflichtet. Soweit es sich um ordnungsgemäß beanstandete Beträge handelt, ist eine Aussetzung wegen Nichterfüllung ausgeschlossen.

3.7.5 Im Falle von Betrug, unsachgemäßer oder missbräuchlicher Nutzung eines Dienstes oder wenn der Kunde in einem Zeitraum von 6 Monaten Zahlungsverpflichtungen oder Verpflichtungen zur Sicherheitsleistung mehrfach nicht oder verspätet erfüllt, kann Dolomitinetworks die Erbringung von einem oder allen Diensten ohne Vorankündigung aussetzen.

3.7.6 Wenn vom Anschluss des Kunden abnormaler Datenfluss über anhaltende Zeiträume erfolgt, sodass der Verdacht eines Betrugsdelikts vorliegt, oder der Datenfluss sich schädlich auf das gesamte oder Teile des Netzwerks von Dolomitinetworks auswirkt, dann hat Dolomitinetworks das Recht, nicht aber die Pflicht a) die Dienste vorsichtshalber ganz oder teilweise auszusetzen, wobei Dolomitinetworks vor der Aussetzung – bzw. in Dringlichkeitsfällen sofort nach der Aussetzung – den Kunden zu informieren hat, um auf den anomalen Fluss hinzuweisen und festzustellen, ob er sich dessen bewusst ist b) die Erbringung der betroffenen Dienste abhängig zu machen von der Zahlung der Entgelte, die vor der vertraglichen Fälligkeit in Rechnung gestellt wurden und/oder von der schriftlichen Erklärung mit welcher der Kunde alle Pflichten und Verantwortungen hinsichtlich des getätigten Verkehrs übernimmt und die etwa von Dolomitinetworks verlangten Sicherheiten leistet.

3.7.7 Wird die Aussetzung der Dienste angeordnet, behält Dolomitinetworks das Recht, den Vertrag aufzuheben und die Erstattung der für die Vertragsausführung aufgewendeten Kosten sowie allfälliger Mehrkosten zu verlangen. Wird die Aussetzung der Dienste angeordnet, wird Dolomitinetworks den Zugang zu den Notdiensten und zum Telefondienst des Customer Service Centers gewährleisten, soweit dies technisch möglich und gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.7.8 Unbeschadet allfälliger anderslautender einstweiliger Verfügungen, die gerichtlich oder gemäß dem Beschluss 173/07/CONS in der jeweils geltenden Fassung erwirkt wurden, muss der Kunde, um die Wiederherstellung der wegen nicht erfolgter Zahlung oder wegen nicht erfolgter Sicherheitsleistung ausgesetzten Dienste zu erlangen, seine Pflicht erfüllen und an Dolomitinetworks alle geschuldeten Beträge zahlen, so auch einen Betrag in Höhe der Aktivierungskosten für die Reaktivierung der ausgesetzten Dienste. Andernfalls hat er Dolomitinetworks die fälligen, von diesem aufgewendeten und nachgewiesenen Folgekosten zu erstatten. Dolomitinetworks reaktiviert die Dienste innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung des Kunden, in der er den Nachweis der erfolgten Erfüllung vor der allfälligen Aufhebung des Vertrages erbringt.

3.7.9 Bei einer Reklamation des Kunden, der einen Ausfall meldet, welcher in der Aussetzung oder Beendigung des Dienstes aus nichttechnischen Gründen besteht, stellt Dolomitinetworks innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Reklamation eigene Nachforschungen an. Sollte sich ergeben, dass diese Aussetzung oder Beendigung ohne Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen oder unter Verletzung der Pflicht zur vorherigen Ankündigung angeordnet wurde, gewährt Dolomitinetworks dem Kunden automatisch, ohne dass es einer besonderen Aufforderung des Kunden bedarf, die in der Servicekarte vorgesehene Entschädigung nach den dort genannten Modalitäten.

3.7.10 Zugang zum Internet: Dolomitinetworks kann den Zugang zu den Diensten und deren Nutzung von einem Authentifizierungsverfahren abhängig machen, das auf einem Code zur persönlichen Identifizierung (USER-ID) und einem Passwort („PASSWORD“) basiert, welche die Parteien als für die Identifizierung des Kunden beim Zugang zu den Diensten anerkennen. Ferner kann Dolomitinetworks dem Kunden Schutzsysteme liefern und ihm deren Merkmale und Funktionalitäten erläutern.

3.7.11 Geräte und Technologien: Technische Geräte, welche Dolomitinetworks für die Bereitstellung des Dienstes beim Kunden benötigt, sind in Leihgabe und müssen nach Vertragsbeendigung vom Kunden auf seine Kosten an Dolomitinetworks vollständig zurückerstattet werden. Dies gilt für alle GRUNDPAKETE welche Dolomitinetworks ausgibt, mit Ausnahme der erweiterten Installationspakete. Diese verbleiben auch nach Auflösung des Vertrags im Besitz des Kunden.

### **3.8 Pflichten des Kunden**

3.8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die im Vertrag genannten Entgelte für die Leistungen von Dolomitinetworks zu leisten.

3.8.2 Jede Änderung bezüglich der Personen- und oder Firmendaten umgehend mitzuteilen.

3.8.3 Bei Ausübung des Regress- bzw. Rücktrittsrechts innerhalb der gesetzlich vorgesehenen 10 Tage ab Abschluss des Vertrages, ist der Kunde verpflichtet, jegliche bereits bei ihm installierte Geräte einwandfrei und auf seine Versandkosten an Dolomitinetworks zurückzugeben.

3.8.3 Unbeschadet aller in den geltenden Gesetzen oder im Vertrag genannten weiteren Pflichten, verpflichtet sich der Kunde: a) keine den Dienst beeinträchtigenden Änderungen an den Routern – zu welchem jeder sein persönliches Passwort erhält – vorzunehmen, b) Systeme und Geräte zu verwenden die, soweit sie nicht von Dolomitinetworks oder deren Beauftragten geliefert und/oder installiert wurden, zumindest von Dolomitinetworks für kompatibel erklärt wurden (ausnahmsweise nur bestimmte Router), wobei der Kunde jedem Antrag von Dolomitinetworks auf Klärung zu entsprechen hat, der darauf abzielt, die Systeme und Geräte auf ihre Kompatibilität und/oder auf ihre Konformität mit den Integritätsanforderungen der eigenen Systeme von Dolomitinetworks zu überprüfen. c) User ID und Passwort sind persönlich und unübertragbar und mit größter Sorgfalt und so aufzubewahren, dass ihre Geheimhaltung und Vertraulichkeit gewährleistet ist. Der Kunde kann und darf sich nur mit diesen Daten am Netzwerk anmelden, bzw. der Router des Kunden erhält diese Kenndaten zur Authentifizierung am zentralen System von Dolomitinetworks in erster (PPPoE) oder zweiter (IP-MAC-Kundenaccount-Zuordnung) technischer Ebene d) die von Dolomitinetworks in Ausführung des Vertrages bereitgestellten Systeme und Geräte so zu nutzen, dass der Vertrag und das Gesetz nicht verletzt werden, sowie folgendes zu unterlassen: 1) Der Kunde darf keine vorsätzlichen, das Netzwerk von Dolomitinetworks schädigenden Handlungen vornehmen. 2) Bei jedem Ausfall des Dienstes den Vorfall umgehend mündlich oder schriftlich Dolomitinetworks mitzuteilen. Diese Mitteilung ist die Startzeit der Nichterbringung des Dienstes von Dolomitinetworks und e) die Funktionalität der Geräte und Installationen von Dolomitinetworks setzen eine möglichst kontinuierliche Stromversorgung voraus. Der Kunde verpflichtet sich diese kostenlos zur Verfügung zu stellen, es sei denn er beherbergt eine sog. Repeating-Station, wie in Artikel 1 beschrieben. Schäden, welche aus Diskontinuität oder und Umwelteinflüssen an den mitgelieferten Routern von Dolomitinetworks entstehen, werden von Dolomitinetworks nur innerhalb der Gewährleistungsgarantie von Drittherstellern von 1 Jahr kostenlos ersetzt. Nach diesem Zeitraum muss der Kunde für Schäden an den leihweise zur Verfügung gestellten Routern selbst aufkommen, bzw. dessen Austausch an Dolomitinetworks zahlen. Schäden an allen anderen Geräten (Antennen, Switches oder Verteilersystemen) sind als sog. Netzwerkequipment im Rundumservice von Dolomitinetworks enthalten und gehen in jedem Fall zu Lasten des Betreibers.

### **3.9 Migration und Portierung**

Aktuell bietet Dolomitinet keine eigenen Voice over IP-Dienste an, weshalb dieser Punkt aktuell noch nicht zutrifft.

### **3.10 Abtretung des Vertrages**

3.10.1 Der Kunde kann den Vertrag nicht an Dritte abtreten, weil er laut Gesetz dennoch weiterhin für die Einhaltung der Vertragsbedingungen haftet.

3.10.2 Dolomitinetworks kann den Vertrag an andere Betreiber abgeben, ist jedoch auch weiterhin für die Einhaltung der Vertragsbedingungen haftbar.

### **3.11 Datenschutz**

Siehe eigenes Beiblatt C: Information im Sinne des Artikels 13 Gesetzesverordnung Nr. 196/2003 "Schutz persönlicher Daten"

### **3.12 Verweis**

Für alle nicht explizit in einem der Punkte angeführten Bedingungen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für Streitfälle ist der Gerichtsstand Bozen zuständig.